

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Mai 2022

Nr. 2022/715

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2022

60. Änderung: Anpassung der Zuständigkeit bei Prüfung von Rechnungen in Zusammenhang mit Dienstreisen und Dienstfahrten

1. Ausgangslage

Die Kantonale Finanzkontrolle beantragt der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) eine Änderung von § 158 und § 165 GAV.

§ 158 Abs. 1 GAV sieht für Auslagen für Dienstreisen vor, dass diese auf besonderen Formularen monatlich in Rechnung zu stellen sind. Dabei muss der Zweck der Reise, die Reisezeiten und besondere Auslagen, soweit sie im GAV nicht ausdrücklich geregelt sind, schriftlich begründet werden. Absatz 2 von § 158 GAV sieht weiter eine Prüfung durch die Finanzkontrolle vor. Demnach prüft die Finanzkontrolle die Rechnungen und weist diese zurück, wenn sie den Bestimmungen gemäss § 147 ff. GAV nicht entsprechen.

§ 165 Absatz 1 GAV sieht vor, dass Kilometerentschädigungen für Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug auf besonderen Formularen monatlich in Rechnung zu stellen sind. Im entsprechenden Formular müssen die Anzahl Kilometer für jede Fahrt, die insgesamt in der Abrechnungsperiode gefahrenen Kilometer, die seit Jahresbeginn gefahrenen Kilometer, das Reiseziel und Gegenstand der Rechnungsstellung und die Zeit der Abreise und der Rückkehr ausgewiesen werden. Absatz 2 von § 165 GAV sieht weiter vor, dass die Finanzkontrolle die Rechnungen prüft und diese zurückweist, wenn sie den Bestimmungen gemäss § 160 ff. GAV nicht entsprechen.

2. Verhandlung in der Gesamtarbeitsvertragskommission

2.1 Erwägungen

Die Kantonale Finanzkontrolle weist im Zusammenhang mit der in den §§ 158 Abs. 2 und 165 Absatz 2 GAV vorgesehen Überprüfung und Rückweisung darauf hin, dass diese Aufgabe durch die Finanzkontrolle nicht wahrgenommen werden kann und in den letzten zehn Jahren auch nicht wahrgenommen wurde. Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G; BGS 115.1) gehört eine derartige Überprüfung weder zum Auftrag der Kantonalen Finanzkontrolle noch ist sie dazu befugt. Weiter wäre eine Rückweisung der Rechnungen auch vom Ablauf her nicht möglich, da im Zeitpunkt einer allfälligen Prüfung durch die Kantonale Finanzkontrolle die jeweiligen Rechnungsbeträge bereits ausbezahlt sind.

Die Verantwortlichkeit für die korrekte Abrechnung von Spesenentschädigungen muss demnach den jeweiligen Dienststellen (Ämter und den Ämtern gleichgestellten Organisationseinheiten, wie beispielsweise eine kantonale Schule, eine selbständige kantonale Anstalt oder in der Solothurner Spitäler AG die Kostenstellen) der Mitarbeitenden zugewiesen werden. Die Kantonale

Finanzkontrolle nimmt im Rahmen der jährlichen Revisionen eine risikobasierte Prüfung von wesentlichen Positionen vor. Die §§ 158 Abs. 2 und 165 Abs. 2 GAV sollen entsprechend angepasst werden.

2.2 Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

§ 158 Abs. 2 GAV lautet neu:

² Die Dienststellen prüfen die Rechnungen und weisen diese zurück, wenn sie den vorgängigen Bestimmungen nicht entsprechen.

§ 165 Absatz 2 GAV lautet neu:

² Die Dienststellen prüfen die Rechnungen und weisen sie zurück, wenn sie den vorgängigen Bestimmungen widersprechen.

3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAVKO

Der GAVKO wurde der Antrag der Kantonalen Finanzkontrolle betreffend die Änderung des GAV unterbreitet und sie hat den Änderungen zugestimmt.

Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, den Änderungen zuzustimmen.

4. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziffer 2 hiervor beschriebene und von der GAVKO einvernehmlich beschlossene Änderung des GAV bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und die fünf vertragsschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat der vorliegenden Änderung zugestimmt hat.

5. Beschluss

5.1 Der von der GAVKO einvernehmlich ausgehandelten Änderung des Gesamtarbeitsvertrages wird zugestimmt.

5.2 Der Gesamtarbeitsvertrag soll mit Wirkung ab dem 1. September 2022 geändert werden.

5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)